



N i e d e r s c h r i f t

über die 13. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 12. Dezember 2017, um 17:05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Michael Henökl

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Ilse Stibernitz (ab einschließlich
TOP 2.3.)

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Ernst Eppensteiner	entschuldigt
Gemeinderätin Ilse Stibernitz	entschuldigt
Gemeinderätin Claudia Weiler	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Dr. Schiffner und GR Mag.^a Schmid

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschriften vom 19.09.2017 und vom 14.11.2017
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 17/2017) betreffend Gst 803/1, KG Hall, Alte Landstraße
 - 2.2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 22/2017) betreffend Teilfläche Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg
 - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 23/2017) betreffend Teilfläche Gst 730/1, KG Hall, Haller Au
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 41) betreffend Gst 255/2 und Teilflächen der Gste 258 und 1105, beide KG Hall, Bruckergasse
 - 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 43) betreffend Gst 3729/4, KG Heiligkreuz I, Schobersteig
 - 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2017) betreffend Gst 3729/4, KG Heiligkreuz I, Schobersteig
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Nachtragskredit Um- und Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Bachlechnerstraße
5. Auftragsvergaben
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
7. Antrag von FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend Parkanlagen - Ausstattung mit Kinderspielplätzen, Modernisierung/Erweiterung von Kinderspielplätzen sowie Erweiterung um attraktive Sportanlagen

8. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
9. Antrag FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend Erhaltungsmaßnahmen Kindergarten Schlöglstraße
10. Erlassung der Parkabgabeverordnung 2018
11. Förderung "Talent-Card® - Potenzialanalyse für Jugendliche"
12. Anträge zum Haushaltsplan 2018
13. Änderung der Vereinbarung Haller Stadtmarketing
14. Personalangelegenheiten
 - 14.1. Bestellung des Finanzverwalters
 - 14.2. Dienstpostenplanänderung
 - 14.3. Beförderung Herr Ing. Peter Angerer
 - 14.4. Definitivstellung Ing. Peter Angerer
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch spricht den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hall für ihre gestrigen Dauereinsätze im Zusammenhang mit dem Sturmwind sowie für den damit verbundenen Mut und die Einsatzbereitschaft zum Schutze der BürgerInnen herzlichen Dank aus.

Bgm. Posch berichtet, dass der Verzicht von Frau Melanie Spangler auf ihr Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates mittlerweile rechtswirksam geworden sei, und erinnert an die damit verbundenen Umbesetzungen in Ausschüssen laut Vortrag von StR Schramm-Skoficz in der letzten Sitzung.

zu 1. Niederschriften vom 19.09.2017 und vom 14.11.2017

Die Niederschriften vom 19.09.2017 und 14.11.2017 werden einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 17/2017) betreffend Gst 803/1, KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 17.11.2017, Zahl 17/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

An der Ostseite der auf Gst 803/1 bestehenden Wohnanlage sollen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums eine offene Terrasse sowie ein offener Balkon geschlossen werden. Es wurde daher der Bebauungsplan (Nr. 3/2017), in welchem die höchstzulässige Baumassendichte entsprechend dem vorliegenden Projekt adaptiert wurde, erlassen.

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, widerspricht das Vorhaben der Baufluchtlinie des Bebauungsplans (Nr.3/2017). Es wird daher auf Basis des bisher gültigen Bebauungsplanes ein neuer Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 22/2017) betreffend Teilfläche Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.11.2017, Zahl 22/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Westen des Planungsgebietes soll ein Halle für eine Garnelenzuchtanlage errichtet werden. Die geplante Baumaßnahme steht im Widerspruch zu den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzender Bebauungsplanes (Nr. 8/2017). Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht gegen die verstärkte bauliche Nutzung der vorhandenen Flächen kein Einwand, sodass gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfolgt. Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der vorgesehenen internen Erschließungsstraße und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kinzachbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 23/2017) betreffend Teilfläche Gst 730/1, KG Hall, Haller Au

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.11.2017, Zahl 23/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes ist nach Neuformierung des Gst 730/1 die Errichtung eines gewerblich genutzten Gebäudes (Werkstätten- und Büronutzung) geplant. Für das Planungsgebiet gilt der Bebauungsplan (Nr. 5/2016), in welchem die besondere Bauweise für die gegenständliche Teilfläche des Gst 730/1 sowie die westlich, südlich und östlich angrenzenden Parzellen verankert ist.

Das Bauvorhaben steht im Widerspruch zur höchstzulässigen Bauhöhe des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Zur Realisierung des geplanten Vorhabens wird daher gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 41) betreffend Gst 255/2 und Teilflächen der Gste 258 und 1105, beide KG Hall, Bruckergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.11.2017, Zahl 354-2017-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1105 KG 81007 Hall

rund 114 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 114 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster

weitere Grundstücke **255/2 KG 81007 Hall**

rund 20114 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 19792 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 323 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Inklusionswohnungen, wobei die darin wohnhaften Personen dem in §2 Tiroler Rehabilitationsgesetz definierten Personenkreis ("Behinderte") angehören müssen, und die Form der Unterbringung sowohl als individuelle Unterbringung als auch als Wohngruppe oder in betreuter Form gestaltet werden kann.

weitere Grundstück **258 KG 81007 Hall**

rund 8 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 26

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 8 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz beabsichtigt, den nordwestlichen Teil (Mitteltrakt, Westtrakt) des auf Gst 255/2 bestehenden Provinzhauses barrierefrei und seniorengerecht zu adaptieren. Der Bauteil soll den Schwestern zukünftig im Wesentlichen als Alterswohnsitz zur Verfügung stehen. Mit der Sanierung des großen Mitteltraktes sollen im angrenzenden kleinen Westtrakt Wohneinheiten zur Vermietung als Inklusionswohnungen adaptiert werden.

Das Gst 255/2 ist derzeit als Sonderfläche Kloster gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 gewidmet. Um die beabsichtigte Vermietung im Westtrakt zu ermöglichen, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Kleine Teilflächen im Westen der anschließenden Gste 258 und 1105 sind ebenfalls als Sonderfläche Kloster gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesen. Für diese Flächen soll weiterhin die gleiche Widmung wie für die Gst 255/2 festgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 43) betreffend Gst 3729/4, KG Heiligkreuz I, Schobersteig

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.11.2017, Zahl 354-2017-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **3729/4 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 769 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Eigentümerin des ggst. Grundstückes beabsichtigt, das Grundstück an eine in der Stadtgemeinde Hall in Tirol wohnhafte Familie mit drei Kindern zu verkaufen, welche basierend auf einer vorgelegten Bebauungsstudie die Errichtung eines Einfamilienhauses anstrebt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Grundstück derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Realisierung des Vorhabens erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 24/2017) betreffend Gst 3729/4, KG Heiligkreuz I, Schobersteig

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.

Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.11.2017, Zahl 24/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, auf Gst 3729/4, KG Heiligkreuz I, ein Einfamilienhaus zu errichten. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über den privaten Schobersteig, für welchen Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Gst 3729/4 besteht, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Nachtragskredit Um- und Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Bachlechnerstraße

ANTRAG:

Für die Mehrkosten beim Vorhaben „Um- und Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Bachlechnerstraße“ wird ein Nachtragskredit in der Gesamthöhe von EUR 208.000,- für das HH-Jahr 2017 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt über Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt.

Dafür wird auf der HHSt. 1/980000-910000 Nachtragskredit in Höhe von EUR 208.000,- genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf der HHSt. 2/920000-850000 (Erschließungsbeitrag).

Im Haushaltsplan 2017 waren sowohl alle veranschlagten Kosten für das laufende HH-Jahr auf 5/240030-010000 mit EUR 1,32 Mio. als auch die erwarteten Förderungen auf 6/240030-871200 bzw. 6/240030-871700 mit gesamt EUR 630.000,- zuzüglich der SOG Förderung von EUR 5.000,- auf 6/240030-872000 vorgesehen.

Nunmehr sind die Gesamtkosten nach Abschluss des Vorhabens auf nachfolgende HHSten. aufzuteilen:

5/240030-010000 KG Bachlechnerstraße Baukosten
5/240030-043000 KG Bachlechnerstraße Einrichtung
5/240080-010000 KK Bachlechnerstraße Baukosten
5/240080-043000 KK Bachlechnerstraße Einrichtung

Ebenso sind die vereinnahmten bzw. noch zugesagten Förderungen auf Kindergarten bzw. Kinderkrippe aufzuteilen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2016 wurde die Ausführung des Vorhabens „Um- und Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Bachlechnerstraße“ mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 1,400.000,- in der Haushaltsjahren 2016 und 2017 genehmigt.

Davon sind im Jahr 2016 Kosten von gesamt EUR 71.885,52 angefallen. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Mittel in der Höhe von EUR 1,320.000,- auf der HHSt. 5/240030-010000 veranschlagt, somit gesamt EUR 1,391.855,52 für 2016 und 2017.

Die aktuelle Kostenschätzung führt zu Gesamtkosten in der Höhe von rd. EUR 1,600.000,- wobei davon EUR 1,528.000,- im Jahr 2017 ausgabenwirksam werden. An Förderungen sind im Budget 2017 Landesmittel in der Höhe von EUR 100.000,- plus EUR 530.000,- und SOG-Mittel von EUR 5.000,- vorgesehen. Bis dato sind Fördermittel in der Höhe von EUR 178.822,00 plus EUR 355.000,- seitens des Landes ausbezahlt bzw. verbindlich zugesagt worden. Das ergibt wiederum Minderförderungen durch das Land in der Höhe von EUR 96.178,00.

Die Finanzierung dieses Vorhabens wurde 2017 von Darlehensaufnahme auf Rücklagenentnahme bzw. Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt abgeändert.

Die Überschreitung der Gesamtkosten resultiert im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Fa. Bradl Bodenbeschichtung, Estrich Mehrkosten von EUR 16.180,76

- Änderung der Ausführung im Abstellraum und im Mitarbeiter WC von Fliese zu Beschichtung (Minderkosten beim Fliesenleger) (**Neubau**)
- Vergabe anstatt an die Firma Hauser Bau an die Firma Bradl, da diese zum notwendigen Zeitpunkt verfügbar war und die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stellte. Dies wurde zu gleichen Konditionen an die Firma Bradl vergeben, dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Gewährleistung der gesamte Aufbau – Schüttung, Estrich und Beschichtung aus einer „Hand“ kommt. (**Bestand**)
- der Auftrag wurde als Folgeauftrag an den Auftrag zum Neubau vergeben

Fa. Erler, Malerarbeiten Mehrkosten von EUR 21.309,46 **Bestand**

- nach Entfernen der Möbel, Verkleidungen und Tüfelungen im Bestand musste in den Wänden umfangreiche, auch statische Risse festgestellt werden. Die Risse

wurden nach Angaben des Statikers einerseits durch den Baumeister fachgerecht instandgesetzt und vom Maler überspachtelt.

Des Weiteren musste insbesondere im Obergeschoss festgestellt werden, dass die bestehenden Anstriche nicht mehr haltbar sind, und bei den notwendigen Malerarbeiten nicht mehr haften.

Es musste daher die komplette Oberfläche abgekratzt werden und komplett mit Haftgrund versehen und gespachtelt werden, so dass die Farben aufgebracht werden konnten.

Fa. Fischler, Zimmermannsarbeit Mehrkosten von EUR 2.220,-

- die Oberfläche der Dachuntersicht wurde aufgrund von akustischen Erwägungen von einer Lehmdecke auf eine Gipskarton-Lochdecke geändert. **Neubau**

Bei den Anschlüssen der Fenster im Bereich des Lehmputzes haben sich somit geänderte Details ergeben, die Laibungen der Fenster wurden nun nicht verputzt, sondern mit einer Holzverkleidung ausgeführt. Es ergeben sich somit Minderkosten bei den Lehmputzarbeiten.

- im Zuge der Sanierungen und Unterfangungsarbeiten wurden verschiedene Schäden an der bestehenden Holzkonstruktion festgestellt, diese wurden instandgesetzt. **(Bestand)**

Architekt DI Handle Mehrkosten von EUR 10.100,-

Die Änderung des Entwurfes und der Einreichung aufgrund der Forderung des SOG sind Mehrkosten in der Höhe von € 10.100 netto entsprechend dem Nachtragsangebot vom 6.10.2016.

Fa. Hauser, Baumeisterarbeiten Mehrkosten von EUR 39.504,84

- nach Entfernen der Einbaumöbel, Verkleidungen und Täfelungen musste festgestellt werden, dass umfangreiche, auch statische Risse in den Wänden vorhanden sind. Diese Risse wurden vom Statiker begutachtet und ein Sanierungskonzept ausgearbeitet. **(Bestand)**

Die Risse wurden fachgerecht durch Einlagen und Verpressungen saniert.

- im Keller wurden im Bereich der Decke verschiedene Schäden festgestellt die saniert wurden
- die Treppe in das Dachgeschoss wurde so gestaltet, dass eine Erweiterung in das Dachgeschoß ermöglicht wurde.
- im Zuge der Kanalsanierung wurde festgestellt, dass die Einfriedungswand zur Straße instandgesetzt wurde und Anpassungen an einen nicht verzeichneten Schacht erfolgen musste, weiters wurde festgestellt, dass die Regenwasserleitungen beschädigt waren und die Anschlüsse an die Fallrohre zu sanieren sind.
- im Bereich des geplanten Unterzuges des neuen Gruppenraumes im Obergeschoss wurde eine untypische Holzkonstruktion nach Öffnen der Decke festgestellt, nach Abklärung mit dem Statiker und Zimmerer musste der Unterzug und die Unterfangung angepasst werden.

Die Oberfläche der Dachuntersicht wurde aufgrund von akustischen Erwägungen von einer Lehmdecke auf eine Gipskarton-Lochdecke geändert. Dadurch erhebliche Minderkosten (rd. EUR 29.500,-) beim Lehmbau. **(Neubau)**

Fa. Hauser, Baumeisterarbeiten Mauersanierung Mehrkosten von 21.304,39

Im Zuge der Erd- und Abbrucharbeiten musste festgestellt werden, dass die Wand zur Pfarre in einem äußerst baufälligen Zustand war. Es bestand seitens des Statikers Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der Wand. Es waren umfangreiche Instandsetzungen notwendig um die Stabilität der Wand zu gewährleisten.

Fa. Pernlochner, Schlosserarbeiten Mehrkosten von 6.027,55

Die Mehrkosten ergeben sich durch die Änderung des Entwurfes im Bereich des barrierefreien Zuganges an der Nordseite zum bestehenden Kindergarten.

Fa. Pickl, Elektroarbeiten Mehrkosten von EUR 40.725,42

Bestand:

- Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, in Bereich wie im Keller und teilweise im Erdgeschoss, das ursprünglich nicht vom Umbau betroffen war, daher komplette Neuinstallation im Keller und Erdgeschoß und Dachgeschoß.
- Unterverteiler im Dachgeschoß
- Anpassung der Beleuchtung an die notwendigen Vorgaben und Dimmbarkeit der Leuchten
- Elektrische Versorgung des Nebengebäudes
- Leinwand für Beamer im Bewegungsraum
- Anpassung an „Mama bringt´s“, Wärmeplatten für die Küche und Kühlschrank

Neubau:

Anpassung der Beleuchtung im Gang und den Gruppenräumen an die gegebene bauliche Situation Anschluss der Klimaanlage die ergänzt wurde.

Fa. Pixel, Lichtdecken Mehrkosten EUR 3.000,-

Die Mehrkosten ergeben sich aufgrund der Anpassung die bauliche Situation.

Fa. Tusch, HSL Mehrkosten geschätzt EUR 20.000,-

Geschätzte Mehrkosten beim Bestand rd. EUR 10.000 für die Erneuerung Heizzentrale mit einem Pufferspeicher.

Geschätzte Mehrkosten beim Neubau rd. EUR 10.000,- für Klimaanlage.

Fa. Tomeinschitz, Spengler/Dachdecker Mehrkosten geschätzt EUR 10.000,-

Fa. Begic, Einrichtung Mehrkosten EUR 4.231,70

Fa. Kleinlercher, Sonnenschutz Mehrkosten EUR 2.215,36

Wortmeldungen:

GR Niedrist bringt vor, es handle sich hier ja um ein Projekt, das damals in Hinblick auf die bis 31.12.2016 erforderliche Baubewilligung „schnell, schnell“ beschlossen werden habe müssen. Man habe die Baubewilligung zum 31.12.2016 zwar nicht bekommen, das Ganze aber dennoch schnell durchgedrückt. Nun habe man eine Kostenüberschreitung von EUR 200.000,-. Man habe ja auch unbedingt den gegenständlichen Baumeister nehmen müssen, der jetzt um EUR 10.000,- mehr koste als veranschlagt. Man habe sich nicht die Zeit genommen, ein anderes Projekt anzuschauen, das vielleicht um EUR 1,6 Millionen verwirklicht werden hätte können. Er könne deshalb leider nicht zustimmen.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, wo und wozu die angeführte Klimaanlage gebraucht werde, ob da nicht für ausreichende Raumlüftung gesorgt sei?

Vbgm. Nuding antwortet, dass diese Klimaanlage in der Kinderkrippe benötigt werde. Trotz der sehr gut gedämmten Bauweise habe man sich angesichts der großen Fensterflächen für die Klimatisierung entschieden, um nicht das gleiche Problem wie in der Kinderbetreuungseinrichtung in der Unteren Lend zu haben; und um an besonders heißen Sommertagen somit die Kühlung zu unterstützen, dass sich die Kinder während langer Hitzeperioden nicht in zu heißen Räumen aufhalten müssten.

Vbgm. Tscherner sieht für sich die Schlussfolgerung, dass es sich hier eigentlich um eine Fehlplanung handle, da sich durch zu große Scheiben der Raum aufheize und damit die Klimaanlage samt entsprechenden Mehrkosten erforderlich sei.

Bgm. Posch antwortet, dass diese Schlussfolgerung wohl die Meinung von Vbgm. Tscherner sein könne. Sie allerdings sei der Meinung, dass hier ein sehr gelungenes Werk und im Zentrum der Stadt eine sehr wertvolle Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ermöglicht worden sei, was von vornherein gar nicht so einfach gewesen sei. Aus einem alten Haus sei im Zusammenhang mit einem Zubau ein sehr qualitätsvolles Objekt geschaffen worden. Dass bei alten Gebäuden im Zuge von Bauarbeiten Mehrkosten entstehen könnten, entspreche den Erfahrungen. Die Klimaanlage betreffe den Zubau, wobei es gescheiter sei, solche Maßnahmen gleich umzusetzen, wenn man im Rahmen des Baues auf die Notwendigkeit komme, als erst später nachzurüsten.

Vbgm. Nuding möchte die Aussage von Vbgm. Tscherner bezüglich einer Fehlplanung nicht im Raum stehen lassen. Der Zubau verfüge über ein großes Vordach, um die Sonneneinstrahlung auf die Glasflächen zu reduzieren. Es handle sich um eine Holzbauweise mit Lehmputzen, also um eine recht natürliche Bauweise, die sich nicht so aufheize. Wenn es aber etwa drei Wochen lang Außentemperaturen von 36 Grad gebe, würden eine Beschattung oder auch kleinere Fenster nichts nützen. Man wolle den Kindern mit der Klimaanlage ein besseres Raumklima schaffen, was eine gute Investition sei.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Niedrist, Vbgm. Tscherner) und 1 Enthaltung (Ersatz-GRin Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Antrag von FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend Parkanlagen - Ausstattung mit Kinderspielplätzen, Modernisierung/Erweiterung von Kinderspielplätzen sowie Erweiterung um attraktive Sportanlagen

ANTRAG von FÜR HALL vom 04.07.2017:

Der Gemeinderat wolle beschließen,

1. dass die Parkanlagen in Hall in Tirol mit großzügigen und kreativen Kinderspielplätzen ausgestattet werden bzw. die in den Parkanlagen bereits bestehenden Kinderspielplätze modernisiert und erweitert werden sowie
2. dass die in Hall bestehenden Parkanlagen um attraktive Sportmöglichkeiten erweitert werden, wobei diese Sportmöglichkeiten aufeinander abgestimmt werden sollen.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Hall in Tirol ist durch die massive Bautätigkeit enorm gewachsen. Dadurch gewinnen die noch vorhandenen Grünflächen, insbesondere die Parkanlagen immer mehr an Bedeutung.

Der Bedeutungszuwachs liegt dabei insbesondere in der immer wichtiger werdenden Naherholungsfunktion dieser grünen Flecken, sowohl für Familien als auch für Sporttreibende. Insbesondere der Sport im Freien soll nicht auf die Peripherie beschränkt werden.

Erholungssuchende sollen daher die Möglichkeit haben, unmittelbar in der Stadt Hall auf ihre Kosten zu kommen. In vielen Ländern stellt die Möglichkeit, sich in einer Stadt in den dortigen städtischen Parkanlagen aktiv zu betätigen, längst eine Selbstverständlichkeit dar. Ein Blick über die Stadtgrenzen zeigt also, dass die aktive Erholung und das Betreiben von Sport auch und gerade im „Stadtkern“ immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Manche Parks in der Stadt Hall haben bereits Kinderspielplätze, wobei diese noch erweitert werden sollen. Denkbar wäre beispielsweise eine Ausstattung nicht nur mit „klassischen“ Kinderspielgeräten, sondern auch mit neuen, kreativitätsfördernden Spielgeräten wie etwa einem Wasser- oder Themenspielplatz.

Wünschenswert wäre dabei auch eine Einbindung der Haller BürgerInnen von Jung bis Alt, die im Rahmen einer Ideenwerkstatt (z.B. bei einem oder mehreren der in Hall stattfindenden Feste) ihre Wünsche und Bedürfnisse artikulieren könnten.

Andere Parkanlagen, wie etwa der Salinenpark, verfügen über gar keine Kinderspielplätze und sollten daher entsprechend ausgestattet werden.

Im Zuge der Modernisierung bzw. der Erweiterung der Parkanlagen sollen dann auch Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Zu denken wäre beispielsweise an einen „Sportparcours in der Stadt“, auf welchen sich die Aktivitäten über mehrere Parkanlagen verteilen können. Dabei sollen auch moderne Trendsportarten berücksichtigt werden, etwa durch das Anbringen einer Slackline.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Betreff: IA Antrag Für Hall Parkanlagen

Abänderungsantrag:

In Abänderung des Antrages der Gemeinderatspartei „Für Hall“ vom 4.7.2017 betreffend Parkanlagen ergeht die Empfehlung, dass zunächst eine Besichtigung der städtischen Grünanlagen durch die Ausschussmitglieder erfolgen soll, damit ein Bild über die bestehenden Angebote entsteht. Außerdem möge seitens des Umweltamtes ein Bericht über die Ausstattung der Anlagen vorgelegt werden. Sodann können Vorschläge über Adaptierungen erarbeitet werden.

Begründung:

Es ist offensichtlich, dass die städtischen Grün- und Parkanlagen sehr gut, vielfältig ausgestattet sind und Erholungsmöglichkeiten für alle Generationen bieten. Selbstverständlich gibt es immer wieder Änderungsbedarf, dem seitens des Umweltamtes auch durch die Neuerrichtung von Spielmöglichkeiten Rechnung getragen wird. Daher ist es zweckmäßig, dass sich die Mitglieder des Ausschusses zunächst ein Bild über das vorhandene Angebot machen und dann überlegen, wo man Änderungen andenken soll zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch weist auf die den Antrag abändernde Empfehlung des Infrastrukturausschusses hin. Diesen Abänderungsantrag bringe sie nun aus dem Ausschuss in den Gemeinderat ein.

GR Niedrist bringt vor, wenn in der Tagesordnung ein Antrag von „Für Hall“ aufscheine und man sich dann den Antragsinhalt anschaue, dann sei von dem Antrag eigentlich nicht mehr viel übrig, weil dieser wieder einmal abgeändert werden habe müssen. Der

gegenständliche Antrag sei am 04.07.2017 im Gemeinderat gestellt und im Infrastrukturausschuss am 28.11.2017, also erst gut viereinhalb Monat später, behandelt worden. Also sei viereinhalb Monat nichts geschehen. Was nun im Abänderungsantrag enthalten sei, nämlich die Besichtigung, hätte man in dieser Zeit leicht machen können. Er sehe hier auch Parallelen zum Sportstättenkonzept, welches im Juli 2016 beantragt worden sei und wo es im September eine Begehung gegeben habe, welche ohne Abänderungsantrag möglich gewesen sei; bis heute sei diesbezüglich außer einem Auftrag an jemanden, sich das Konzept anzuschauen, nichts geschehen. Warum es hier einen Abänderungsantrag brauche, verstehe er nicht. Man könne sich ja überlegen, ob man das wolle oder nicht, und dann darüber abstimmen. Interessant sei auch, dass derartige Abänderungsanträge erst im Ausschuss daherkämen und mit dem Antragsteller nie besprochen würden. Wenn im Abänderungsantrag nun ein Bericht über die Ausstattung gefordert werde und gleichzeitig aus dem Protokoll des Infrastrukturausschuss hervorgehe, dass der Leiter des Umweltamtes anwesend gewesen sei und Lichtbilder über die Ausstattung gezeigt und mehrfach Fragen beantwortet habe, dann frage er sich, wofür es nun wieder eine Befundung brauche. Er werde dies nun zukünftig so handhaben, dass er bei Abänderungsanträgen, wo er den eigenen Antrag nicht wiedererkenne, überhaupt nicht mehr zustimmen werde.

StR Mimm bezeichnet es als gewisses Spiel, immer nach Auswegen zu suchen, wenn man mit einem Antrag nicht vollinhaltlich durchdringe. Man müsse wohl akzeptieren, dass für die Behandlung derartiger Anträge in Ausschüssen entsprechende Grundlagen vorliegen müssten. Eine der Grundlagen sei beispielsweise gewesen, dass der Leiter des Umweltamtes im Infrastrukturausschuss jedem Mitglied sehr genaue Unterlagen in die Hand gegeben habe, eine Dokumentation über den derzeitigen Zustand der Spielplätze. Da sei dann gleich kritisiert worden, die Fotos seien nicht ganz aktuell, weshalb jetzt gegenständlich die Antwort leicht zu finden sei, weshalb eine Besichtigung durchzuführen sei: Auf Grund der Kritik, die Fotos seien nicht mehr aktuell, solle diese Besichtigung an Ort und Stelle stattfinden. Zudem sei im Ausschuss besprochen worden, sich dann zusammzusetzen und, etwa auch im Hinblick auf allenfalls fehlende Ausstattungen, ein Konzept zu erarbeiten. Und zu den im Antrag von „Für Hall“ vorgebrachten Wünschen werde wohl auch ein Finanzierungsplan gehören müssen. Wenn man wisse, dass im Budget jährlich an die EUR 60.000,- für die Instandhaltung und Versorgung der Spielplätze vorgesehen seien, werde für neue Geräte nicht viel übrig bleiben, welche gleich einmal ein paar Tausend Euro kosten würden. Das sei ja nicht ohne weiteres aus dem Ärmel zu schütteln. Nach der Besichtigung solle damit eine Aufstellung der Wünsche und der Möglichkeiten samt Finanzierungsplan erfolgen, und dann werde der gegenständliche Antrag auch zu einem Ende gebracht werden können. Jetzt, wo der Ausschuss mit der Stimme von „Für Hall“ einstimmig zu einem Abänderungsantrag gekommen sei, seitens GR Niedrist lediglich zu sagen, dass er nicht zustimme, sei ihm etwas zu mager.

GR Niedrist bezeichnet es als nett, wenn ein Antrag dem Infrastrukturausschuss zugewiesen werde und dieser gleich die Arbeit des Finanzausschusses miterledige. Über die Finanzierbarkeit werde wohl der Finanzausschuss zu entscheiden haben. Viereinhalb Monate lang sei nichts passiert, und alles, was StR Mimm vorgebracht habe, wäre in dieser Zeit auch verwirklicht gewesen. Wenn man den Antragstext lese, sei man entweder dafür, gehe besichtigen und sage, da benötige es Sportanlagen und ob man bei bestehenden Parkanlagen modernisiere oder nicht. Seine Begründung sei da wohl nicht mager.

Bgm. Posch hört über die städtischen Grünanlagen und Spielplätze lediglich, dass diese gut und gerne angenommen würden und gut ausgestattet und gewartet seien. Ebenso würden sich die zuständigen Mitarbeiter große Mühe geben, regelmäßig und bedarfsgerecht etwas Neues zu machen. Das passiere sozusagen lautlos und werde gut

und gerne angenommen. Ihr gefalle nicht, wenn im vorliegenden Antrag zum Ausdruck gebracht werde, dass man nur mit diesem Antrag überhaupt zu einer Qualität kommen könne. Ebenso wenig gefalle ihr, wenn behauptet werde, dass viereinhalb Monat nichts passiert wäre. Sie stehe dazu, dass es auch für die Gemeinderats- und Ausschussarbeit eine Sommerferienzeit gebe, welche bis gegen Ende August, wo schon wieder die erste Sitzung des Raumordnungs- und Schulzentrumsausschusses stattgefunden habe, dauere. Die Angelegenheiten sollten sachlich diskutiert werden.

GR Erbeznik liest aus dem Antrag heraus, wenn man etwas attraktiv gestalten wolle, bedeute dies, dass der Zustand momentan unattraktiv wäre. Und wenn man etwas verbessern und bewirken wolle, müsse man zunächst nachschauen, was man überhaupt wolle und brauche, was dies koste und ob das realisierbar sei. Das bilde der Abänderungsantrag deutlich besser ab als der ursprüngliche Antrag. Nur zu sagen, man wolle etwas, sei relativ wenig.

VbGm. Tscherner berichtet, er habe dem Abänderungsantrag im Ausschuss zugestimmt, weil er eigentlich „überfahren worden sei“. Er habe im Ausschuss aber auch etwas gesagt. So zu den Fotos: Wenn Fotos aus dem Jahr 2011/12 als nicht mehr ganz aktuell bezeichnet würden, dann müsse er sagen, die seien einfach alt. Zudem impliziere ihr Antrag ganz logisch auch die Besichtigung der Anlagen. Dies lediglich auf das herunterzubrechen, sei ihm eigentlich zu wenig, weshalb er dem Abänderungsantrag heute im Gemeinderat nicht zustimmen werde.

VbGm. Nuding bemerkt, dass es im speziellen von „Für Hall“ viele Anträge gebe, – und er sehe hier ein gewisses System – , wo einfach gefordert werde, der Gemeinderat möge etwas beschließen, zum Beispiel bessere Sportanlagen. Diese Anträge würden kein Konzept beinhalten, und diesbezüglich stimme er GR Erbeznik zu hundert Prozent zu. Er erwarte sich von Mitgliedern des Gemeinderates schon, dass diese sich überlegen würden, was man denn verbessern könne und wo etwas fehle; wo gebe es einen Missstand, und was könne man da machen und im Ausschuss erarbeiten? Wenn man dann daran arbeiten wolle, einen vorliegenden Antrag so nicht haben könne und es deshalb einen Abänderungsantrag gebe, dann heiße es wiederum, man könne nicht zustimmen. Er glaube, man wolle dann eigentlich gar nichts erarbeiten. Als ein Antrag einmal abgelehnt worden sei, sei wiederum der Vorwurf gekommen, man habe nicht die Möglichkeit erhalten, das gemeinsam zu erarbeiten. Er sehe das angebliche „gerne gemeinsame Erarbeiten“ hier nicht als Grundlage, wenn man nicht bereit sei, in Ausschüssen darüber zu diskutieren, daran gemeinsam zu arbeiten, und auch einmal mit Anträgen zu kommen, die stichhaltig wären. Er würde sich künftig eher eine solche Art des Zusammenarbeitens wünschen.

GR Niedrist verweist auf konkrete Vorschläge im vorliegenden Antrag. Er wage zu bezweifeln, dass es hier an der Stichhaltigkeit fehle. Bevor ein Antrag groß diskutiert werde, werde er abgelehnt. Auch wenn man einen Antrag viereinhalb Monate liegen lasse, könne man ihn auch einmal über einen längeren Zeitraum behandeln und diskutieren, ohne ihn gleich von vornherein abzuändern. Man diskutiere nicht den vorhandenen Antrag, sondern ändere ihn ab mit dem Hinweis „wir müssen den so haben, weil sonst geht’s nicht“. Zu GR Erbeznik gewandt: Wenn im Antrag stehe, man wolle eine Ausstattung mit großzügigen und kreativen Kinderspielplätzen bzw. attraktive Sportmöglichkeiten – warum dies gleich als Kritik aufgefasst werden solle, erschließe sich ihm nicht.

GR-Ersatzmitglied Langer zeigt sich ein bisschen schockiert über den Vorwurf, sie würden quasi nur Anträge aus „Jux und Tollerei“ ausarbeiten. Alle in diesem Raum verbinde der Wunsch, sich Dinge zu überlegen, welche die Gemeinde irgendwo besser machen würden. Damit solle nicht in Abrede gestellt werden, dass die Stadt in gewissen Dingen schon gut sei, aber ein gewisser Entwicklungsbedarf werde wohl auch nicht

verwundern. Grundsätzlich sei sie der Auffassung, wenn Anträge „Stich/Stichpunkt“ ausgearbeitet seien, dann werde es wohl sowieso keinen Kompromiss geben und diese Anträge würden abgelehnt. Das wäre nicht Sinn und Zweck. Deshalb würden sie in die Richtung abzielen, man entwickle etwas und könne wohin. Sie würden versuchen, Anträge auszuarbeiten, wo die Idee klar und die Möglichkeit gegeben sei, in den zuständigen Ausschüssen darüber weiterzureden. Das zur Klarstellung, dass sie nicht aus Langeweile und „Jux und Tollerei“ Anträge machen würden.

Vbgm. Nuding verweist auf seinen vorgebrachten Wunsch nach einer anderen Zusammenarbeit. Es sei ja der Sinn, dass Anträge in den zuständigen Ausschüssen beraten würden. Wenn man dann etwas erreichen wolle, müsse das systematisch aufgebaut werden, indem man Ziele festlege und Maßnahmenblätter schreibe. Bei einem Antrag, wo das so nicht gehe, werde es zu einem Abänderungsantrag kommen, welcher Grundlage für das weitere Arbeiten an einem Thema sei. So stelle er sich das vor, und nicht, dass man Abänderungsanträge grundsätzlich ablehne mit dem Hinweis, dass immer nur abgeändert werde.

Bgm. Posch äußert, dass sie regelmäßig darauf hinweise, dass Vorschläge, auch Verbesserungsmöglichkeiten betreffend, jederzeit in Ausschüssen eingebracht werden könnten. Bezüglich der gegenständlichen Thematik sehe sie aber auch ein gewisses System.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag des Infrastrukturausschusses wird mit 18 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist) und 1 Enthaltung (GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 8. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Donnerstag, den 25. Oktober 2018 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding bringt als Zusatzantrag ein, der Gemeinderat möge in diesem Zusammenhang auch das ihm aktuell schriftlich vorliegende Ansuchen betreffend Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung „715 Jahre Stadt Hall in Tirol – wir feiern Geburtstag“ am 04.05.2018 bis 24.00 Uhr behandeln und genehmigen. Der Beschluss der Kaufmannschaft dazu sei in Hinblick auf die Gemeinderatssitzung zu kurzfristig erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Behandlung des Antrages zur Verlängerung der Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr in Hinblick auf die Veranstaltung „715 Jahre Stadt Hall in Tirol – wir feiern Geburtstag“ am 04.05.2018.

Die beiden Anträge werden jeweils einstimmig genehmigt.

zu 9. **Antrag FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend Erhaltungsmaßnahmen Kindergarten Schlöglstraße**

ANTRAG

von FÜR HALL vom 04.07.2017:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass mit einem Nachtragskredit folgende dringend nötige Erhaltungsmaßnahmen im Kindergarten Schlöglstraße finanziert werden:

1. Ein neuer kindergartentauglicher Teppich im Bewegungsraum
2. Einbau einer mobilen Trennwand zwischen Bewegungsraum und Gruppenraum
3. Einbau eines absperrbaren Schrankes
4. Anschaffung von neuen Stühlen und rollbaren Tischen
5. Lösung der unbefriedigenden Toilettensituation
6. Abtrennung eines eigenen Kindergartenbereiches im angrenzenden öffentlichen Spielplatz sowie Schaffung von beschatteten Gartenflächen.

BEGRÜNDUNG:

Der Kindergarten Schlöglstraße erfüllt zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider in keinster Weise die Vorgaben des Landes Tirol. Bei einer vorgeschriebenen Bodenfläche des Gruppenraumes von ca. 55 m² für 20 Kinder bietet der Gruppenraum in der Schlöglstraße nur etwa 31,2 m². Ebenso ist der Bewegungsraum, der ca. 60 m² betragen sollte, mit nur 13 m² deutlich zu klein. In der Garderobe sollten für jedes Kind ca. 30 cm zur Verfügung stehen, während es hier nur 15 cm pro Kind sind. Auch alle weiteren Räumlichkeiten wie Büro, Teeküche, Abstellraum etc. sind im Vergleich zu den Vorgaben des Landes viel zu klein dimensioniert oder gar nicht vorhanden.

Der Teppich im Bewegungsraum leidet nach über 20 Jahren an deutlicher Altersschwäche. Er ist durchgescheuert, an den Kanten ausgefranst und hart (was sich öfters durch kaputte Kleidungsstücke äußerst), löst sich an einer Linie ab und ist kaum mehr zu reinigen.

Der Gruppenraum und der Bewegungsraum in der Schlöglstraße sind im Grunde genommen nur ein Raum. Da es aber im normalen Kindergartenalltag immer wieder aus pädagogischen Gründen sinnvoll und wichtig ist, die Gruppe zu teilen, muss es auch eine räumliche Trennungsmöglichkeit geben. Darüber hinaus stellt sich im Kindergarten Schlöglstraße die besonders schwierige Situation, dass die dort betreuten Kinder zu 100% nicht deutscher Muttersprache sind. Somit muss auch eine Sprachförderung unabhängig vom Rest der Gruppe stattfinden können. Derzeit muss aufgrund der beengten Raumverhältnisse diese Sprachförderung meist im Toilettenraum stattfinden.

Für Ausflüge, Veranstaltungen, Werkbeiträge etc. muss in einem Kindergarten immer wieder Geld eingesammelt werden, das auch sicher verwahrt werden muss. Derzeit ist diese Möglichkeit im Kindergarten Schlöglstraße aber nicht gegeben.

Die beengte Raumsituation im Kindergarten Schlöglstraße macht es nötig, dass sämtliche Tische und Stühle für etwaige Bewegungs-, Lege-, Kreisspiele etc. zur Seite geräumt werden müssen. Im Sinne des Arbeitnehmerschutzes wäre eine große Erleichterung, wenn man die Tische rollen könnte und wenigstens nicht tragen müsste. Des Weiteren sind die Stühle in einem sehr schlechten Zustand und sollten dringend getauscht werden.

Wie bereits oben erwähnt ist die Toilettensituation äußerst unbefriedigend. Nicht nur müssen bei Gruppenteilungen einige Kinder mit dem Toilettenraum vorlieb nehmen, während andere Kinder oder auch die Betreuerinnen allenfalls auch ihre Notdurft verrichten müssen, sondern ist auch die im gleichen Sanitärraum befindliche Erwachsenentoilette, die gleichzeitig als Garderobe, Abstellraum und Aufbewahrungsort für Putzmittel dient, nicht absperrbar.

Als Spielmöglichkeit im Freien wird der benachbarte öffentliche Spielplatz genutzt. Dort kommt es immer wieder zu Vandalenakten, bei denen Spielgeräte zerstört werden, das zum Kindergarten gehörende Gartenhaus beschmiert und viel Unrat hinterlassen wird. Auch Hunde sind immer wieder auf dem Spielplatz, die einerseits ihren Kot hinterlassen und andererseits die spielenden Kinder stören. Zudem liegt der gesamte Spielplatz in der vollen Sonne und ist nicht, wie die übrigen Haller Spielplätze, mit einer Beschattung ausgestattet. Aus diesen genannten Gründen ist es dringend notwendig, den Spielbereich des Kindergartens vom restlichen Spielplatz räumlich zu trennen. Der südöstliche Teil des Spielplatzes mit dem Sandkasten und dem Hügel würde sich für diese Zwecke anbieten.

Da diese dringend nötigen Maßnahmen mit dem spärlichen Jahresbudget von € 500, die dem Kindergarten heuer zur Verfügung stehen, selbstverständlich nicht bewerkstelligt werden können, sollen diesbezügliche Kostenvoranschläge eingeholt und ein dementsprechender Nachtragskredit bewilligt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch weist darauf hin, dass sich der Bildungsausschuss intensiv mit der gegenständlichen Thematik beschäftigt habe und im Zusammenhang mit einer Begehung durch das Bauamt zu folgenden Punkten gelangt sei:

*„zu 1. Ein neuer kindergartentauglicher Teppich im Bewegungsraum:
Der Teppich wird ausgetauscht.*

*zu 2. Einbau einer mobilen Trennwand zwischen Bewegungsraum und Gruppenraum:
Das Bauamt hat den Vorschlag geprüft und ist der Meinung, dass eine Trennwand die zur Verfügung stehende Fläche unverhältnismäßig verkleinern würde.*

zu 3. Einbau eines absperrbaren Schrankes: Ein im Kindergarten vorhandener Schrank kann mit einem Schloss versehen werden.

*zu 4. Anschaffung von neuen Stühlen und rollbaren Tischen:
Derzeit werden in Zusammenarbeit mit dem Land die Fördermöglichkeiten geprüft. Es steht auch der Vorschlag im Raum, die Einrichtung gemeinsam mit den Möbeln für die neue Kinderbetreuungseinrichtung in Schönegg anzuschaffen.*

zu 5. Lösung der unbefriedigenden Toilettensituation: Bauseits werden kaum Änderungen möglich sein.

*6. Abtrennung eines eigenen Kindergartenbereiches im angrenzenden öffentlichen Spielplatz sowie Schaffung von beschatteten Gartenflächen:
StR Barbara Schramm-Skoficz schlägt vor, den Spielplatz für Jugendliche attraktiver zu gestalten und dafür auf die Kompetenzen des JAM – Jugendarbeit mobil zurückzugreifen, das z. B. auch für den Surerpark eine sehr gute Lösung gefunden hat. Die Mitglieder des Bildungsausschusses stimmen dem Vorschlag einhellig zu.*

Die Obfrau ergänzt, dass zusätzlich diverse Glaselemente im Kindergarten mit Sicherheitsglas versehen werden.“

*Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss habe beschlossen, diese Maßnahmen als **Abänderungsantrag** an den Gemeinderat einzubringen. Demnach werde die mobile Trennwand nicht eingesetzt, weil dadurch nach Einschätzung des Bauamtes die zur Verfügung stehende Fläche unverhältnismäßig verkleinert würde, auch sei die Kindergartenleitung mit dieser Maßnahme nicht einverstanden. Hinsichtlich der Toilettensituation wären bauseits Änderungen kaum möglich. Mittlerweile hätten der Bodenleger und der Glaser bereits Maße genommen, auslastungsbedingt würden deren Maßnahmen voraussichtlich im Jänner umgesetzt.*

GR Niedrist bringt vor, im Zusammenhang mit diesem Antrag sei ihm und seinen FraktionskollegInnen der Missbrauch einer städtischen Mitarbeiterin zu Popularitätszwecken vorgeworfen worden, was er auf das Schärfste zurückweise.

Die Frage von Bgm. Posch, ob sie das jetzt gesagt habe, wird von GR Niedrist verneint, die Bürgermeisterin habe dies im Finanzausschuss gesagt.

Bgm. Posch zeigt sich irritiert über die Äußerung von GR Niedrist, zumal sie gedacht habe, diese Diskussion im Gemeinderat nicht führen zu müssen, eben zum Schutz der Mitarbeiterschaft. Im Gemeinderat seien politische Diskussionen zu führen. Sie stehe vor, hinter und zu ihren MitarbeiterInnen und hätte GR Niedrist eigentlich jetzt elegant die Möglichkeit gegeben, die Sachargumente darzubringen und das andere auszulassen. Wenn GR Niedrist unbedingt Personalfragen laut, deutlich und negativ im Gemeinderat diskutieren wolle, sei dies alleine seine Sache; sie distanzieren sich jedoch davon.

GR Niedrist antwortet, das werde er verkraften, er wolle den Vorwurf des Missbrauchs gegen seine Fraktion und ihn, den ja kein Mitarbeiter erhebe, auf das Schärfste zurückweisen. Man sei vor Ort gewesen (er nicht), es habe ein Gespräch gegeben, und so seien sie zu den Antragspunkten gekommen. Warum nun Punkte wie beispielsweise die mobile Trennwand nicht mehr gewünscht würden, bleibe dahingestellt.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag im Sinne des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wird mit 20 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Erlassung der Parkabgabeverordnung 2018

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

PARKABGABEVERORDNUNG 2018

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gemäß Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2016 verordneten Kurzparkzonen Nr. StVO 2016/224 („Altstadt“), StVO 2016/225 („Parkplatz Stiftsgarten“) und StVO 2016/226 („Parkplatz Saline“) nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.
- (2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage.
Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3 Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4 Höhe der Parkabgabe

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 beträgt € 22,00 pro Monat.
- (3) Die Parkabgabe für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, denen Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zugewiesen werden können („E-Nummerntafel“ mit grünen Schriftzeichen auf weißem Grund), beträgt € 0,00, sofern
 - a) an ihnen Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 („E-Nummerntafeln“ mit grünen Schriftzeichen auf weißem Grund) angebracht und sie zudem mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, bzw. mit einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 gekennzeichnet sind, oder
 - b) sie mit einer behördlich ausgestellten, in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung angebrachten Bestätigung laut Anlage 1 sowie zudem mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bzw. mit einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 gekennzeichnet sind.

- (4) Die in § 4 Abs. 1 angeführte Parkabgabe ist mindestens für eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Gerät“) oder elektronischen Kurzparknachweisen („Handyparken“) (§§ 8 und 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) ist zulässig.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von Parkzeitgeräten

Wird die Abgabe durch Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Geräte“; § 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) oder durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“; § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) entrichtet, so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten 10 v.H. der Parkabgabe nach § 4 Abs. 1.

§ 6

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
- a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten oder
 - c) durch Starten des Abbuchungsvorganges auf dem Parkzeitgerät („Smartpark-Gerät“) oder
 - d) durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 fällig und behördlich monatlich vorgeschrieben.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
- a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2017,
 - b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2017,
 - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008,

- d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2017,
- e) Tiroler Abgabengesetz – TabgG, LGBl. Nr. 150/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates vom 13.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1:
behördliche Bestätigung für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb

Anlage 1:

Stadtamt Hall in Tirol	
BEHÖRDLICHE BESTÄTIGUNG	
gemäß § 4 Abs. 3 der Parkabgabeverordnung 2018 des Gemeinderates vom 12.12.2017	
Das Fahrzeug	
amtliches Kennzeichen:	
Marke und Modell:	
Farbe:	
ist ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb bzw. mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb.	
Hall in Tirol, am	Die Bürgermeisterin:
Diese Bestätigung ist gemeinsam mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (bzw. einer allfälligen Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960) hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen; bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar! Die maximal zulässige Parkdauer in der jeweiligen Kurzparkzone ist zu beachten!	

Erläuterungen zum Entwurf der „Parkabgabeverordnung 2018“

Am 13.12.2016 hat der Gemeinderat im Zuge der Neuerlassung der Parkabgabeverordnung beschlossen, dass für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge) keine Parkabgabe („€ 0,00“) zu entrichten ist, sofern sie mit einer entsprechenden behördlichen Bestätigung gekennzeichnet sind. Diese Maßnahme

wurde mit 31.12.2017 befristet, dies auch mit dem Hintergrund einer entsprechenden Evaluierung.

So wurden mit Stichtag 27.10.2017 insgesamt 21 derartige behördliche Bestätigungen für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb ausgestellt:

Statistische Auswertung:

Zulassungsbesitzer: Firmen PKW: 09 Fahrzeuge
 Privat PKW: 12 Fahrzeuge

Aufgliederung nach Gemeinden (lt. Angabe in der Zulassung):

	Innsbruck	Hall	Mils	Thaur	Kolsass	Kundl	Tulfes	Ampass	Wattens
Privat:	1	2	5				2	1	1
Firma:	3	2		1	2	1			
Summe:	4	4	5	1	2	1	2	1	1

Im Verwaltungsablauf ergaben sich keine erwähnenswerten Problemstellungen: In einem Fall wurde von einer Antragstellerin das Procedere zur Ausstellung einer „behördlichen Bestätigung“ als zu umständlich erachtet. In zwei Fällen wurde thematisiert, ob das ab 01.04.2017 verfügbare „grüne Autokennzeichen“ („E-Nummerntafel“) nicht ausreichen würde, was nicht der Fall war, weil in der geltenden Parkabgabeverordnung explizit nur auf Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge) abgestellt wurde. Aus diesem Grund ist laut der geltenden Parkabgabeverordnung auch die Ausstellung einer eigenen „behördlichen Bestätigung“ erforderlich: Eine derartige „E-Nummerntafel“ (grüne Schriftzeichen auf weißem Grund) kann einerseits Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb, andererseits auch Fahrzeugen mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb zugewiesen werden (§ 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967).

Um nun alle Fahrzeuge, denen eine „E-Nummerntafel“ gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 ausgestellt werden kann (reiner Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb) parkabgabemäßig gleichzustellen, - was zusätzlich eine gewisse Verwaltungsvereinfachung bewirken wird (Wegfall oder zumindest Reduktion hinsichtlich der verpflichtenden Ausstellung einer „behördlichen Bestätigung“) -, soll nun bei der Bemessung der Parkabgabe nach § 4 Abs. 3 der Parkabgabeverordnung gesamthaft auf Fahrzeuge abgestellt werden, denen eine „E-Nummerntafel“ gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 zugewiesen werden kann. Die „Parkabgabe von € 0,00“ soll demnach für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb sowie für Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb gleichermaßen gelten.

Procedere bei Fahrzeugen mit „E-Nummerntafel“:

Sofern ein Fahrzeug mit einer Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 („E-Nummerntafel“) tatsächlich ausgestattet ist, wird bei dessen Abstellen in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone nur mehr eine Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung aufzulegen sein, um die Einhaltung der laut Kurzparkzonenverordnung festgelegten maximalen Parkdauer überwachen zu können. Sollte hinsichtlich dieses Fahrzeuges eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 ausgestellt worden sein („Anwohnerparkkarte“ bzw. Ausnahmegewilligung für im Gebiet der Kurzparkzone ständig tätige Personen), ist anstelle der Parkscheibe die entsprechende Bewilligung aufzulegen.

Das bedeutet, dass für derartige Fahrzeuge in Hinblick auf die Parkabgabeverordnung künftig keine weiteren behördlichen Schritte mehr zu unternehmen sind, da die Ausstellung einer „behördlichen Bestätigung“ entfällt.

Procedere bei Fahrzeugen ohne „E-Nummerntafel“:

Sofern ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb nicht mit einer Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 („E-Nummerntafel“) tatsächlich ausgestattet ist - was aufgrund der „Kennzeichentafel-Wahlfreiheit“ gemäß § 49 Abs. 4b KFG 1967 möglich ist -, muss dafür weiterhin eine „behördliche Bestätigung“ laut Anlage 1 ausgestellt werden. Auch hier muss zudem eine Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung aufgelegt werden, um die Einhaltung der laut Kurzparkzonenverordnung festgelegten maximalen Parkdauer überwachen zu können. Sollte hinsichtlich dieses Fahrzeuges eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 ausgestellt worden sein („Anwohnerparkkarte“ bzw. Ausnahmegewilligung für im Gebiet der Kurzparkzone ständig tätige Personen), ist anstelle der Parkscheibe die entsprechende Bewilligung aufzulegen.

Eine entsprechende Anregung des Bauamtes aufgreifend, wird diese „behördliche Bestätigung laut Anlage 1“ nun auf das handlichere Format DIN A5 verkleinert.

Weitere Änderungen im vorliegenden Entwurf der „Parkabgabeverordnung 2018“ in Hinblick auf die Parkabgabeverordnung vom 13.12.2016 beziehen sich insbesondere auf die Anpassung bzw. Konkretisierung von Verweisen auf Gesetze und Verordnungen.

Vor allem der besseren Übersicht wegen soll die vorliegende Parkabgabeverordnung gänzlich neu erlassen und gleichzeitig die Parkabgabeverordnung vom 13.12.2016 aufgehoben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (Vbgm.Tscherner) und 2 Enthaltungen (GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Förderung "Talent-Card® - Potenzialanalyse für Jugendliche"

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge – in Ergänzung zur am 13.12.2016 einstimmig beschlossenen Förderung des „Potenzial-Check“ – eine Förderung für Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Schulstufe mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol beschließen, die die „Talent-Card® - Potenzialanalyse für Jugendliche“ am WIFI Tirol durchführen (vgl. <http://www.tirol.wifi.at/eshop/bbdetails.aspx?bbnr=399x&zg=~s>). Nach nachgewiesener Durchführung dieser „Talent-Card® - Potenzialanalyse“ soll auf Antrag der betroffenen Person (bzw. deren Obsorgeberechtigte/r) von den nachgewiesenen anfallenden Kosten (derzeit € 98,-) ein Anteil von € 48,- von der Stadt übernommen werden. Dies ohne Rechtsanspruch und nach Maßgabe vorhandener finanzieller Mittel.

Sowohl der „Potenzial-Check“, als auch die „Talent-Card® - Potenzialanalyse“ können hinsichtlich einer Person nur einmal unterstützt werden. Eine Unterstützung kann hinsichtlich einer Person zudem nur für eine der beiden Maßnahmen gewährt werden.

BEGRÜNDUNG:

Der laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 unterstützte „Potenzial-Check“ wendet sich an Jugendliche ab der 10. Schulstufe sowie Schüler/innen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Die „Talent-Card®“ zielt hingegen bereits auf Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Schulstufe ab.

Inhalt laut <http://www.tirol.wifi.at/eshop/bbdetails.aspx?bbnr=399x&zg=~s>:

„Die ersten Karriereschritte richtig planen!

*Welche Talente habe ich? Was soll ich werden – was möchte ich einmal sein?
Welche Ausbildung ist die richtige für mich? HTL? HBLA? LAP? LEMA?*

*Jugendlichen stehen heutzutage viele Türen und Möglichkeiten offen. Für jeden ist ein passender Ausbildungsweg dabei. Nur wie den richtigen finden?
Auch Eltern können aufgrund der vielen Möglichkeiten und Ausbildungsangebote manchmal überfordert sein.*

Mithilfe der Talent-Card® gewinnen Sie und Ihr Kind Klarheit und Sicherheit beim ersten beruflichen Schritt. Mithilfe von wissenschaftlichen Testverfahren werden die Stärken und Talente aufgezeigt und Sie erhalten konkrete Ausbildungsvorschläge, die zu Ihrem Kind passen.

Was wird durch die Talent-Card® ermittelt und dokumentiert?

- *Was dich wirklich interessiert (schulische und berufliche Neigungen und Interessen)*
- *Was du wirklich kannst (Begabungen, Stärken und Fähigkeiten)*
- *Welche weiterführende Schule, welcher Lehrberuf am besten zu dir passt*
- *Was die nächsten konkreten Schritte sind*

Die Talent-Card® ist das Richtige für

- *Jugendliche, die ihre eigenen Stärken und Talente (noch) nicht kennen.*
- *Jugendliche und ihre Eltern vor der ersten großen Ausbildungsentscheidung (8. und 9. Schulstufe).*
- *Jugendliche und ihre Eltern, die einen Plan B / eine Alternative suchen.*

Dauer & Beitrag: Testung 3-4 Stunden, Nachbesprechung 1 Stunde – 196 Euro (50% Förderung möglich)

Ort: WIFI Innsbruck und in allen Tiroler Bezirksstellen

Nutzen Sie die Möglichkeit einer professionellen Beratung und treffen Sie gemeinsam die richtige Entscheidung.“

Die Förderung hinsichtlich der „Talent-Card®“ ergänzt damit altersmäßig die vom Gemeinderat bereits beschlossene Unterstützung des „Potenzial-Check“. Die Kosten für die „Talent-Card®“ (€ 196,-) werden zur Hälfte durch eine Förderung der Wirtschaftskammer getragen, sodass Betroffene dafür nur mehr € 98,- bezahlen müssen. Bei beantragter Unterstützung durch die Stadt von € 48,- verbleibt den FörderungswerberInnen ein Eigenanteil von € 50,- - wie beim „Potenzial-Check“. Auch hier liegt eine möglichst professionelle und objektive Einschätzung der beruflichen Entwicklungspotenziale der in Frage kommenden Haller Jugendlichen, um damit eine Entscheidungshilfe hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung zu bieten, im Interesse der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Die Mitglieder des Bildungsausschusses empfehlen in der Sitzung am 29.11.2017 einstimmig, die Förderung zu beschließen. In Ergänzung zum Antrag wird das Inkrafttreten der Förderung mit 01.01.2018 vorgeschlagen.

Ersatz-GR Johannes Tilg unterbreitet den Vorschlag, jenen 6 Familien, die bereits versucht haben, Fördermittel zu erhalten, diese dann zu gewähren.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet, dass der Bildungsausschuss in Ergänzung zum Antrag das Inkrafttreten der Förderung mit 01.01.2018 vorgeschlagen habe. Sie wolle zusätzlich beantragen, jenen offenbar 6 Familien, die bereits versucht hätten, für die gegenständliche Maßnahme Fördermittel zu erhalten, diese auch zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Bildungsausschusses und des Zusatzes von Bürgermeisterin Posch einstimmig genehmigt.

zu 12. Anträge zum Haushaltsplan 2018

ANTRAG:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 ist vom 27.11. bis 11.12.2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BewohnerInnen in den Haushaltsplan 2018 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2018 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2018 und den tatsächlichen Sollwerten 2018 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.
4. Ein Rechnungsüberschuss 2018 ist vorerst zur Abdeckung des AO-Haushaltes zu verwenden.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 ist vom 27.11. bis zum 11.12.2017 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert die vorliegenden Anträge zum Haushaltsplan 2018. Die Hauptarbeit im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2018 hätten der Stellvertreter in der Finanzverwaltung Senat Huter und Herr Christian Wirtenberger von der Verwaltungsentwicklung bewältigt und sich neben der Tagesarbeit äußerst intensiv damit beschäftigt. Ein Haushaltsplan laufe ja nicht jährlich gleich ab, zudem würden sich die rechtlichen Vorgaben ändern. So sei es jedes Jahr eine große Herausforderung, einen

Haushaltsplan zu erstellen, wobei sie sich bei den genannten Herren herzlich bedanken wolle, aber auch bei den Damen in der Buchhaltung, die auf Grund des großen Einsatzes der beiden Herren beim Haushaltsplan auch Spezialaufgaben übernehmen hätten müssen. Sie spreche Lob und Dank an alle aus, die mit den Finanzen beschäftigt seien, aber auch an die Fachabteilungen, welche mit ihrem Input das Gerüst für den Haushaltsplan geschaffen hätten. Die wesentlichen Vorhaben für das Jahr 2018 seien Anfang November im Kreis der Listenführer unter Beiziehung von Fachbeamten besprochen worden. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss habe sich mehrfach mit dem Haushaltsplan 2018 beschäftigt. Kennzeichnend für den Haushaltsplan 2018 sei aus ihrer Sicht, dass man einige wesentliche Aufgaben der Stadt mit besonders hohen Finanzposten bedacht habe.

Bgm. Posch kommt zunächst auf den Schwerpunkt „Bildung“ zu sprechen. So schlage das Schulzentrum Hall in Tirol im außerordentlichen Haushalt mit einem sehr großen Betrag zu Buche. Zudem sei vorgesehen, die NMS Dr. Posch aus dem Leasingverhältnis anzukaufen, wofür etwa EUR 4,3 Millionen im außerordentlichen Haushalt veranschlagt seien, und im Laufe des Jahres 2018 Eigentümer dieser Schule zu werden. Den Kaufpreis hierfür habe man in den letzten 20 Jahren bereits angespart. In Hinblick auf die Kinderbetreuung habe man - ebenso im außerordentlichen Haushalt - EUR 500.000,- angesetzt für die Adaptierung der Doppelschule Schönegg, um dort als Übergangslösung drei Kindergartengruppen zu etablieren bis zur Verwirklichung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung und Volksschule in Schönegg. In diesem Zusammenhang seien auch Mittel für einen erforderlichen Grundankauf in Schönegg eingeplant, wobei sie diese EUR 1,5 Millionen, welche man wohl nicht voll ausschöpfen werde müssen, als Zukunftsvorsorge für die Infrastruktur der Stadt im Bereich Bildung und Sport sehe.

Bgm. Posch erwähnt, dass auch für den Straßenbau große finanzielle Positionen vorgesehen seien, wo gleichzeitig auch schon finanzielle Unterstützungen durch das Land budgetiert werden hätten können. Für den Kindergartenumbau seien mögliche Fördermittel bereits errechnet und wären zusätzliche noch zu besprechen. Die diesbezüglich tatsächliche Belastung der Stadt ergebe sich voraussichtlich im Verlauf der ersten Jahreshälfte.

Bgm. Posch weist im Bereich der Kultur beispielhaft auf die Planungskosten für das Stadtmuseum, die Denkmalpflege und die Vorsorge für Kleindenkmäler hin. Im Umweltbereich sei die Anschaffung eines Müllfahrzeuges vorgesehen, im Sicherheitsbereich das Kommandofahrzeug für die Feuerwehr, bezüglich dessen die Anschaffung bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates freigegeben worden sei. Vorsorgen müsse man auch für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die damit verbundenen Kosten etwa für Sachverständige. Die Personalkosten seien mit einer Steigerung von 2,5% eingepreist worden, der Lohnabschluss laute auf 2,33%, sodass man sich hier auf der sicheren Seite bewege. Sie habe jetzt nur einzelne Punkte aufgezählt, natürlich seien noch viele andere für die Stadt wichtige Maßnahmen enthalten. Sie verweise exemplarisch auf die Planungskosten für den Umbau des Hauses im Stiftsgarten, eine wichtige Maßnahme im Bereich der Pflege.

Dies alles sei möglich, weil sich die Einnahmensituation erfreulich entwickle. Die Ertragsanteile würden steigen, wenn auch nicht im gewünschten Ausmaß. Die Kommunalsteuer erhöhe sich auch jährlich verlässlich und stetig, weshalb sie den Haller Unternehmerinnen und Unternehmern Dank für ihre Treue hinsichtlich des Standortes Hall ausspreche. Eine wirtschaftsfreundliche Gesinnung im Gemeinderat sei in Hinblick auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Hall wichtig. Auch das sehr umfassende Angebot der Tochtergesellschaft HallAG wirke sich auf diese Attraktivität aus, da diese für die Haller Betriebe ein zuverlässiges Ver- und Entsorgungssystem in verschiedensten

Bereichen biete. Das erscheine selbstverständlich; so klar sei es jedoch nicht, wenn man darüber nachdenke, dass eine Stadt mit etwa 14.000 Einwohnern über eine Infrastruktur in eigener Hand verfüge, welche so ausgeprägt und modern sei. Über eine solche „Tochter“ könne man sich schon freuen. Die Grundsteuer, die Gebrauchsabgabe und die Erschließungskosten würden auch zunehmen. Ebenso erfreulich sei die Rücklagenentwicklung auch mit Blick auf den mittelfristigen Finanzplan, was der Stadt eine zuverlässige finanzielle Basis biete.

Die Schuldenentwicklung sei durch das Schulzentrum Hall in Tirol geprägt. Die hierfür aufzunehmenden Schulden sowie der Schuldendienst würden im Haushalt der Stadt aufscheinen, aber einnahmenseitig seien die Schuldendienstbeiträge der Sprengelgemeinden vorgesehen, wie dies auch vereinbart sei. Nach Ankauf der NMS Dr. Posch seien diesbezüglich keine Leasingraten mehr zu bedienen, sodass diese Mittel für die Finanzierung des Schulzentrums Hall in Tirol frei würden, was leicht ausreichen würde. Die städtischen Schulden würden sich insbesondere auf die städtischen Wohn- und Pflegeheime beziehen, zudem auf den Anfangsbetrag von EUR 300.000,- für den Ankauf der Weyrauchgründe, wo mit der Abstattung bereits begonnen worden sei, und auf die Finanzierung der UMIT. Das Wohnhaussanierungsdarlehen Münzergasse 5 laufe nächstes Jahr aus. Reine „maastrichtschädliche“ Finanzschulden würden sich lediglich auf die UMIT, die Weyrauchgründe und das Schulzentrum Hall in Tirol beziehen. Da stünden ein Gegenwert sowie Finanzierungsmodelle gegenüber, sodass dies gut bedeckt werden könne. Die bisherige Übung und Praxis habe gezeigt, dass die im außerordentlichen Haushalt mittels Darlehen zu finanzierenden Vorhaben bislang stets aus dem laufenden Haushalt finanziert werden hätten können, mit Ausnahme des Ankaufs der Weyrauchgründe. Der Schulneubau werde derzeit über ein Baukonto finanziert, welches dann in eine dauerhafte Finanzierung umzuschulden sei.

Bgm Posch schlägt - wie bereits in der letzten Sitzung des Stadtrates - vor, dass die Wortmeldungen im Rahmen einer „Generaldebatte“ erfolgen könnten, dass sich also jeder zu Wort melden könne, der sich zum gesamten Haushaltsplan äußern wolle. Die Abstimmung könne dann über den ordentlichen Haushalt, den außerordentlichen Haushalt etc. erfolgen. Wenn der Wunsch bestehe, über einzelne Gruppen zu debattieren und abzustimmen, könne man das auch machen. Letztes Jahr habe sich aber die von ihr vorgeschlagene Vorgangsweise bewährt.

Der Gemeinderat bringt einhellig die Präferenz für die letztjährige Vorgangsweise zum Ausdruck.

GR Niedrist möchte sich ebenso bei den Herren Huter und Wirtenberger bedanken. Er wisse von deren großen Einsatz im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan und der Finanzverwaltung. Persönlich wolle er sich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit bei Herrn Huter bedanken. Dieser habe immer Zeit für ihn gehabt und ihm erforderliche Auskünfte gegeben, das sei nicht selbstverständlich. Dem Haushaltsplan 2018 selbst werde er auch heuer nicht zustimmen können. Der eine Punkt betreffe die Budgeterstellung an sich, wobei er anmerke, dass die Budgeterstellung zum letzten Budget aus seiner Sicht etwas chaotisch und die heurige wesentlich besser verlaufen sei. Man habe das Budget rechtzeitig bekommen und es sich anschauen können, den einmaligen sowie den außerordentlichen Haushalt habe es vorab im Finanz- und Wirtschaftsausschuss gegeben. Wie von der Bürgermeisterin ausgeführt, habe am 03.11. die Fraktionsführerbesprechung stattgefunden, an welcher er in Vertretung von Vbgm. Tscherner teilgenommen habe. Er habe dabei seitens seiner Fraktion 21 Budgetvorschläge eingebracht. Es habe auch mehrere Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben. Diese Budgetvorschläge seien jedoch nie diskutiert worden. Man könne ihm ja wieder vorwerfen, mit System agiert und unvorstellbare Budgetvorschläge unterbreitet zu haben, was nicht zutrefte. Ihm sei klar, dass er bei 21

Budgetvorschlägen nicht auch 21 im Budget verwirklicht finden werde. Er hätte sich aber in der Zusammenarbeit erwartet, dass diese Budgetvorschläge einmal besprochen würden, etwa was jetzt gehe und was vielleicht in zukünftigen Jahren gemacht werden könne. Der zweite Punkt betreffe etwas, was er ebenso im letzten Jahr schon aufgeworfen habe. Man habe einmal einen externen Finanzberater beigezogen und eigentlich vereinbart, auch im Jahre 2017 in diesem Sinne weiterzumachen. Auch das sei nicht erfolgt. Bezüglich des Budgets selbst habe er sich wieder die freie Finanzspitze ausgerechnet, was die Kennzahl darstelle, inwieweit die Gemeinde in der Lage sei, aus eigenem Investitionen zu tätigen sowie deren Folgekosten zu tragen. Wenn man das für das Jahr 2018 ausrechne – und er wisse, dass es sich um einen Voranschlag und nicht um eine Jahresrechnung handle –, dann sei man geplant bei 1%. Anhand des Leitfadens solle dieser Wert zwischen 10% und idealerweise 15% liegen. Demnach sei eine Haushaltskonsolidierung erforderlich, wenn der Wert gegen 0 gehe. Er habe sich das auch in der mittelfristigen Planung und im Voranschlagsquerschnitt für die nächsten Jahre angeschaut, wonach man zwischen 1,9% und 1,2% liege, also weit weg von den 15%. Wie die Bürgermeisterin bereits gesagt habe, habe die Stadt Hall kein Einnahmenproblem. Man habe EUR 7,5 Millionen an Kommunalsteuern, die Ertragsanteile lägen bei über EUR 14 Millionen, da sei man in Summe bei fast der Hälfte der Einnahmen von EUR 41, 42 Millionen. Das sei ein Spitzenwert. Aus seiner Sicht habe die Stadt ein Ausgabenproblem, das – unabhängig davon, dass dies der Finanzexperte auch festgestellt habe – auch seine Fraktion seit Jahren predige. Man werde irgendwann nicht mehr Einnahmen lukrieren können als jetzt. Die Erschließungskosten heuer seien insbesondere auf Grund des Landeskrankenhauses sehr hoch und auch im Budget 2018 mit EUR 700.000,- enthalten, was seiner Ansicht nach gering angeschätzt sei, da man sicher über EUR 1 Million kommen werde. Diese Erschließungsbeiträge werde man nicht jedes Jahr haben. Bei der Ausgabe Seite beginne auch die Spirale. Wenn die Stadt nicht in der Lage sei, aus eigenen Mitteln ihre Investitionen zu finanzieren, bedürfe es einer Kreditaufnahme. Diese sei wiederum zurückzuzahlen und führe wiederum dazu, dass man nicht in der Lage sei, aus eigener Kraft auf Grund der Ausgabenbelastung etwas selbst zu finanzieren. Gleichzeitig habe man große Infrastrukturmaßnahmen vor sich, was nicht nur die Straßen betreffe. Es gebe die Listen des Bauamtes und des Umweltamtes, in denen sehr große und vor allem sehr teure Maßnahmen bloß in der Erhaltung der Stadt vorhanden seien. Dazu kämen weitere Investitionen, wie das von der Bürgermeisterin angesprochene Schulzentrum. Man werde die Volksschule Schöneegg verlegen und irgendwann die Sportstätten sanieren müssen. Er habe in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 nichts davon vorgefunden. Das führe ihn zum nächsten Punkt, nämlich der fehlenden vorausschauenden Planung. Man baue ein neues Schulzentrum und lege dort zwei neue Mittelschulen zusammen. Dabei überlege man sich nichts bezüglich der Kinderbetreuung. Auf der anderen Seite würden immer noch mehr Leute in Hall angesiedelt, und dann komme man darauf, die sanierungsbedürftige bzw. nicht sanierbare Schule, die man ja neu bauen müsse, um teures Geld für die Kinderbetreuung zu adaptieren, was den Steuerzahler EUR 500.000,- koste. Diese Maßnahme sei nach derzeitigem Stand sinnvoll, der Fehler sei jedoch viel früher passiert und da könne man sich aus seiner Sicht nicht darauf herausreden, dass man jetzt diese Gründe gekauft habe. Auch wenn er dem Budget nicht zustimmen könne, wolle er seine Rede nach der vorgebrachten Kritik mit versöhnlichen Worten enden lassen. Er sei gerne bereit, dass sich im nächsten Jahr alle Fraktionen zur Zusammenarbeit zusammensetzen und anschauen würden, wo bei den Ausgaben Einsparungspotenzial vorhanden sei und wo man es unter Umständen schaffe, dass alle fünf Fraktionen gemeinsam sagten, wo man einsparen könne. Er halte dies für dringend erforderlich und biete es gerne an. Er glaube, man könne zu fünft einen Kompromiss finden, wo er sein Wort geben könne, dass alle dahinterstünden.

Bgm. Posch möchte auf einen Punkt eingehen, der aus ihrer Sicht nicht richtig sei, nämlich dass es keine vorausschauende Planung betreffend die Kinderbetreuung gebe. Man habe einen umsetzbaren Plan und ein Grundstück für ein Kinderzentrum Lend gekauft. Gemeinsam sei man dann zum Ergebnis gekommen, dass es vielleicht klüger sei, ein Kinderzentrum in Schönegg zu errichten und dorthin auch die Volksschule Schönegg zu verlegen und diese nicht am bestehenden Standort neu zu errichten. Es treffe damit keinesfalls zu, dass es keine vorausschauenden Überlegungen zumindest seit ihrer Tätigkeit als Bürgermeisterin gebe. Was zutrefte sei, dass der Kindergarten am Glashüttenweg in einer anderen Zeit auf einmal auf die halbe Größe geschrumpft sei. Sie budgetiere die Einnahmen auch anhand der entsprechenden Vorgaben des Landes, und nicht höher. Gemeinsame Gespräche zur Budgeterstellung für das Haushaltsjahr 2019 begrüße sie sehr, und sie werde wiederum dazu einladen. Da werde man sich voraussichtlich mit einer neuen Art der Budgeterstellung zu befassen haben, wenn nicht das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Jahr hinausgeschoben werde, was im Raum stehe. Da werde es jedenfalls eine relevante Systemänderung geben, die zur intensiven Beschäftigung einlade – Stichwort „VRV neu“.

StR Schramm-Skoficz möchte sich zunächst dem Dank an die Finanzverwaltung anschließen. Hier werde eine tolle Arbeit geleistet, und sie danke für die gute Budgeterstellung. Das Budget bereite ihr alle Jahre schlaflose Nächte und viele Stunden, in denen man sich damit auseinandersetze. Es handle sich um ihre 14. Budgetrede, und anhand der Durchsicht der bisherigen habe sie festgestellt, dass sie jede davon auch jetzt halten könne. Sie werde das heuer aber nicht tun. Sie habe sich Gedanken über die Bedeutung des Budgets gemacht. Das Budget sei das, was man den HallerInnen gebe mit dem Hinweis, dass man das im nächsten Jahr für sie tun wolle. Ihre Zustimmung letztes Jahr sei sozusagen ein Vorschuss gewesen, weil man gemeinsam die Zusammenarbeite wolle und auch anbiete. Was sie am Budget störe sei, dass das wieder nicht so funktioniert habe, wie von ihnen erhofft. In den letzten 14 Jahren sei man in allen möglichen Konstellationen und Gruppierungen zusammengesessen, einmal sogar nur der damalige Bürgermeister Vonmetz und sie. Trotzdem sei man „außen vor gewesen“, sodass sich die Oppositionsseite in diesem Werk nicht wiederfinde. Das heiße, ihre politische Arbeit werde in diesem Werk nicht abgebildet. Sie könnten vieles unterstützen, was die vielen einstimmigen Beschlüsse aufzeigen würden. Sie würde sich wünschen, dass das eine oder andere von Oppositionsseite im Budget stehe und sie den HallerInnen sagen könnte, dass ihre politische Arbeit in diesem Buch verankert sei. Vor drei Jahren habe man den Antrag gefasst, sich mit einem Experten zusammensetzen. Man habe dann jemanden gefunden, und sie sei „happy“ gewesen, dass dieser auch seitens der Finanzverwaltung als super gesehen worden sei. Der Mann sei auch gut, und es habe dann Sitzungen gegeben mit der Bürgermeisterin und der Finanzverwaltung, wo einige seiner Vorschläge umgesetzt worden seien. Unmittelbar nach der Wahl habe man sich dann gedacht, dass es halt nicht funktioniert habe. Jetzt sei wieder ein Jahr vergangen, und es habe in diesem Sinne überhaupt keine Zusammenarbeit gegeben. Es habe eine Sitzung gegeben, wo es – wie aus vorherigen Budgetstellungen bereits bekannt – zunächst heißen habe, dass kein Geld da sei. Sie könne sich daran erinnern, dass bei der ersten Budgeterstellung vor 14 Jahren seitens des Umweltamtes thematisiert worden sei, dass man die Tartanbahn sanieren müsse, weil sie ansonsten kaputt werde. Inzwischen sei sie kaputt. Das Budget sei das, was man an politischer Arbeit leisten wolle. Und da sei die Oppositionsseite, welche eigentlich die Hälfte der Bevölkerung repräsentiere, nicht in ihrer politischen Arbeit vertreten. Sie sei nicht böse, aber es sei eine gewisse Enttäuschung vorhanden. Ihr gehe es um die Zusammenarbeit, dass man sich zusammensetze und rede. Es werde Budgetänderungen geben müssen, man werde zu den einen oder anderen Kürzungen stehen, und das solle man gemeinsam tun. Das müsse keine Partei alleine tragen, das habe sie immer angeboten, und das

würde sie sich wünschen. Man vergebe sich hier auch eine Chance, nämlich mit dem Finanzberater, der das in vielen Gemeinden mache, gemeinsam zu arbeiten. Der sage, dass dort überall alle Fraktionen vertreten seien, weil das nur so gehe. Eine Budgetsanierung funktioniere nur dann, wenn alle Parteien dort vertreten seien und mitentscheiden würden. Nachdem sie letztes Jahr zugestimmt habe als Angebot, dass dann im Folgejahr eine gute Zusammenarbeit gepflegt werde, diese Zusammenarbeit aber nicht stattgefunden habe, wie sie sich das vorgestellt hätte, könne sie diesem Budget leider auch nicht zustimmen, obwohl sie das im Sinne der Zusammenarbeit gerne machen würde. Trotzdem würde sie für das nächste Jahr bitten, dass man sich zusammensetze, weil sie dann gerne einem gemeinsamen Budget zustimmen würde.

Bgm. Posch antwortet, dass sie einem gelegentlichen Wunsch auf ein Gespräch von Seiten StR Schramm-Skoficz sicher oft nachkommen würde, wenn diese sich bei ihr melden würde.

StR Schramm-Skoficz äußert, sie würde sich bei der Bürgermeisterin durchaus melden, wenn sie etwas brauche.

Vbgm. Nuding weist auf die laufenden Einnahmen, die einmaligen Ausgaben und den außerordentlichen Haushalt als Bestandteile des Budgets hin. Es stimme, dass im außerordentlichen Haushalt viele Darlehensfinanzierungen vorgesehen seien; allerdings bringe das Budget zum Ausdruck, dass man sich diese Darlehen leisten könne. Anhand der einmaligen Ausgaben und des außerordentlichen Haushalts sehe man auch, was sich die Stadt auf Zeit leisten könne. Die einen Verpflichtungen würden auslaufen, andere beginnen. Am Beispiel der NMS Dr. Posch sehe man, dass es die Stadt geschafft habe, die Kautions von EUR 4,3 Millionen anzusparen, und in diesem Bereich würden auch Mittel frei. Jetzt höre er den Vorwurf, das sei nicht von allen politischen Parteien getragen. Die Kinderbetreuungseinrichtung Bachlechnerstraße, die neue Schule, der Kreuzungsumbau – das seien beschlossene Sachen, die man gemeinsam ausgearbeitet habe und gemeinsam trage. Das sei gemeinsam beschlossen worden und finde sich auch im Budget. Etwa auch die SOG-Mittel und der Denkmalschutz. Das seien mit allen Parteien in den Gremien beschlossene Sachen. Da könne man doch nicht sagen, dass niemand eingebunden gewesen sei.

Auf den Einwurf von StR Schramm-Skoficz, dass sie das auch nicht gesagt habe, antwortet Vbgm. Nuding, das diese gesagt habe, in diesem Budget fänden sich keine politische Arbeit und keine politischen Gruppierungen wieder, die hätten da gar nicht dabei sein dürfen und das sei das Budget nur einer Gruppierung. Und das stimme nicht, sondern die Maßnahmen seien durch Beschlüsse mit allen Parteien gedeckt, auch wenn diese nicht immer einstimmig gewesen seien. Das zeige schon die gemachte politische Arbeit, weshalb er glaube, dass schon alle Gruppierungen in diesem Budget vertreten seien.

Vbgm. Tscherner möchte sich bei denen bedanken, die die Knochenarbeit für das Budget geleistet hätten, sowie bei GR Niedrist für seine Vertretung in der Fraktionsführersitzung. Er habe zwei Fragen. Man hätte ja in Gnadenwald die Geschichte mit dem Verkehr gehabt, und da sei drinnen mit kundgetan, dass für das nächste Jahr das ja eher auch die kurzfristig realisierbare Geschichte sei, dass für den Radverkehr etwas getan werde. Fänden sich diesbezüglich im Budget Zahlen wieder, dass man die Planung und vielleicht schon erste Maßnahmen im nächsten Jahr umsetzen könne, und in welcher Höhe? Seine zweite Frage betreffe die Höhe der Mittel für Straßeninstandhaltung und –sanierung.

Bgm. Posch antwortet, dass EUR 50.000,- für „Flickarbeiten“ und EUR 150.000,- für großräumigere Sanierungen vorgesehen seien, insbesondere wenn Leitungsbetreiber wie die Stadtwerke Straßen aufreißen würden und man dann sinnvoll die Decke ergänzen

könne. Die EUR 50.000,- fänden sich im laufenden, die EUR 150.000,- im einmaligen Haushalt. Zusätzlich fänden sich für Straßen im außerordentlichen Haushalt EUR 1,6 Millionen.

Vbgm. Tscherner erachtet die EUR 50.000,- für „Flickarbeiten“ als in Hinblick auf den Zustand der Straßen zu wenig. Seine zweite Frage beziehe sich auf die Mittel für Planung und Umsetzung von Maßnahmen für den Radfahrverkehr hinsichtlich des neuen Konzeptes.

Bgm. Posch weist auf Verkehrsplanungsmittel von EUR 20.000,- hin, was auch Radwegplanungen beinhalte. Umsetzungsmaßnahmen könnten über das Straßenbudget finanziert werden.

Vbgm. Tscherner äußert, dass es sich hier um den Anteil der Stadt Hall handle, es aber um die gesamte Region gehe. Da werde man vermutlich mehr Mittel vorsehen müssen.

Bgm. Posch antwortet, dass man die Aufteilung der Kosten noch überlegen müsse, aber jede Gemeinde habe das aus ihrer Sicht für ihr Gemeindegebiet zu tragen, abhängig von den Wegführungen. Die entsprechenden Gespräche würden im Frühjahr begonnen. Man habe natürlich die Mittel für das eigene Gebiet vorgesehen, und die anteiligen Kosten für externe Beratungen über den Planungsverband könne man auch aufbringen.

Auf den Einwand von Vbgm. Tscherner, dass er diese Ansätze als zu knapp erachte, antwortet Bgm. Posch, dass man erforderlichenfalls gemeinsam immer noch Mittel umschichten werde können.

StR Mimm bringt den Dank seiner Fraktion für die nicht einfachen Vorbereitungsarbeiten für das Budget zum Ausdruck. Es sei wieder ein Budget gelungen, das man mit Augenmerk auf die Zukunft betrachten müsse. Wie von der Bürgermeisterin geschildert, fänden sich in verschiedensten Bereichen gute Ansätze, etwa im Bildungsbereich mit dem Schulneubau. Dabei handle es sich auch um einen der gemeinsamen Beschlüsse und um die politische Arbeit. Es sei aufzuzeigen, dass dies die gemeinsame politische Arbeit im Sinne der Stadtentwicklung sei. Er wolle auch hervorheben, dass gerade im Kinderbetreuungsbereich sehr viel getan worden sei und der Voranschlag vorausschauend auch sehr viel beinhalte, um den Erfordernissen der Berufswelt und einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung gerecht zu werden. Natürlich sei hier noch einiges zu tun, aber es stelle sich die Frage, wo es Möglichkeiten gebe, Betreuungseinrichtungen und Betreuungsplätze neu- bzw. auszubauen. Dafür investiere man richtigerweise gutes Geld. Zum Glück würden die Ertragsanteile und die Kommunalsteuer stetig zunehmen, womit man wirtschaften könne. Wie er bereits schon öfter hingewiesen habe, sei im Zusammenhang mit dem Budget auch auf die Transferzahlungen zu achten. Angesichts der Aufgabenübertragungen durch den Bund oder das Land müsse darauf geachtet werden, dass dies auch finanziell abgegolten werde. Hier seien die Gemeindevertretungen besonders gefordert. Wenn sich das immer mehr auf das Budget schlage, werde sich die finanzielle Situation ja auch nicht verbessern. Bezüglich des auch von StR Schramm-Skoficz angesprochenen Finanzexperten weise er auf eine der letzten Besprechungen hin, wo dieser mögliche Sparvolumen aus seiner Sicht aufgezeigt habe. Im speziellen etwa, beim Personal einzusparen. Das sei ihm zu wenig. Man wisse, dass man in verschiedensten Bereichen bezüglich der Personalsituation sehr knapp ausgestattet sei; dieser Vorschlag könne also nicht das einzige Ziel sein. Er sei durchaus für die Begleitung durch Experten, beispielsweise auch auf Grund der neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben. Aus seiner beruflichen Erfahrung wisse er, dass beauftragte externe Betriebsberater meistens zum Ergebnis kämen, man könne sparen, und zwar beim Personal. Das sei ihm zu wenig, da fehle es aus seiner Sicht schon an mehreren Dingen. Wenn man das mit einem Privathaushalt vergleiche, habe man ja eine ähnliche Situation. Da gebe es regelmäßige

fixe Ausgangspositionen im Sinne des ordentlichen Haushaltes. Die außerordentlichen Ausgaben würden im Verlauf des Jahres oder Monats anlassbezogen auftauchen, wenn etwa ein Schaden an der Wohnung eintrete oder die Waschmaschine kaputt gehe. Für solche Zwecke habe man entweder Rücklagen gespart, oder beim ordentlichen Haushalt werde es ein bisschen eng. Deshalb sehe er es als positiv, dass die Stadt in der Lage sei, Rücklagen anzulegen. Der Zustand des Budgets sei so, wie es im Verlaufe des Jahres speziell im Finanzausschuss den Anforderungen entsprechend beschlossen werde. Manchmal einstimmig, manchmal mehrheitlich, aus seiner Sicht rückblickend meistens aber einstimmig. Deshalb könne man diesem Budget auch zustimmen.

StR Schramm-Skoficz möchte sich zum mehrfach vorgebrachten Vorbringen äußern, dass „ja eh so zusammengearbeitet“ würde. Das habe sie aus ihrer Sicht auch deutlich gesagt. Natürlich würden sie vieles mittragen, was sich auch in vielen Beschlüssen zeige. Wenn StR Mimm den Finanzberater und Personaleinsparungen angesprochen habe, sei doch von allen ganz klar zum Ausdruck gebracht worden, dass man das nicht wolle. Aber genau aus diesem Grund habe man auch gesagt, dass man sich noch viel mehr zusammensitzen und überlegen müsse, wie man in Zukunft mit dem Budget umgehen wolle. Das hätte sie interessiert, gemeinsam politisch zu schauen, was man anders machen könne, wo es Potenzial gebe, und wie man angesichts der guten Einnahmensituation für die ganze Stadt ein gutes Ergebnis zusammenbringen könne.

StR Partl möchte sich zunächst bei allen Personen bedanken, die an der Erstellung des Voranschlages 2018 mitgearbeitet hätten, insbesondere auch in Hinblick auf die erschwerten Bedingungen in der Finanzverwaltung. Zum Thema Zusammenarbeit weise sie darauf hin, dass man mehrfach aufgefordert worden sei, Vorschläge einzubringen und am Budget mitzuarbeiten. Auch wenn sie sich sehr gut mit dem Budget befasst und auch immer wieder nachgefragt habe, gebe sie zu, sich nicht in allen Punkten ganz genau auszukennen. Sie habe auf ihre Fragen immer eine Antwort bekommen und erachte die Zusammenarbeit im Vorfeld als gut. Die Voraussetzungen eines Haushaltsplanes seien naturgemäß sehr stark von den zu erwartenden Einnahmen abhängig. Die heute schon mehrfach angesprochene Kommunalsteuer von EUR 7,5 Millionen sei den tüchtigen UnternehmerInnen wie auch deren MitarbeiterInnen zu verdanken. Darüber müsse man froh sein und dafür Sorge tragen, dass diese Ertragskraft durch eine entsprechende Förderung der Wirtschaft erhalten und gestärkt werde. Die Entwicklung der Ertragsanteile sei durch den Anstieg um rund EUR 400.000,- auch erfreulich. Das neue Schulzentrum schlage sich im außerordentlichen Haushalt wesentlich zu Buche, der Schuldendienst sei jedoch durch die Stadt als Bauherr zum Großteil bedeckt durch die Einnahmen des Schuldendienstes der Sprengelgemeinden. Es ergebe sich heuer ein Finanzierungssaldo von -14,3, laut Plan 2019 werde man bei einem Plus von 3,2 Millionen liegen. Es sei extern bereits öfter auf Einsparungsvorschläge im Personalbereich hingewiesen worden. Unter den einmaligen Ausgaben finde sich eine Budgetsumme für eine Mitarbeiterbefragung bzw. daraus resultierende Maßnahmen, um das bestehende Arbeitsklima zu verbessern. Das deute unter anderem auf eine nicht zu hohe Anzahl an Mitarbeitern hin. Sie habe sich auch die hohen Ausgaben in der Gruppe 3 „Kunst/Kultur/Kultus“ angeschaut. Sie habe sich einzelne Posten genauer angesehen und bezüglich der Höhe und der Notwendigkeit Rücksprache gehalten. Dem einen oder anderen etwas wegzunehmen und dem einen oder anderen dazugeben, sei wohl persönliche Befindlichkeit. Dem einen gefalle dies besser, der andere erachte etwas anderes als wichtiger. Wo sie anfangs große Einsparungsmöglichkeiten gesehen hätten, bei den „großen Brocken“, hätten sie sich vom Wert dieser hochkulturellen Veranstaltungen für die Region und insbesondere die Stadt Hall überzeugen lassen. Man stehe vor großen Herausforderungen etwa bezüglich des Schulneubaus, der Lösung der anstehenden Verkehrsprobleme, der Pflegedienstleistungen und der Aufrechterhaltung des Subventionswesens, um einiges

zu nennen. Es bleibe zu hoffen, dass es der Stadt noch lange wirtschaftlich so gut gehe, um diese Herausforderungen auch in den nächsten Jahren meistern zu können. In diesem Sinne würden sie dem Budget zustimmen.

GR Erbeznik äußert, er habe ein bisschen gerechnet. Er stimme GR Niedrist diesbezüglich zu, dass bei einer freien Finanzierungsspitze von 1% –immerhin doppelt so hoch wie im Voranschlag für das heurige Jahr – die Manövriermasse eher enden wollend sei. Was sich erfreulich entwickle – auch wenn man das mit dem Rechnungsabschluss vergleichen müsse: Es würden die Leasingverpflichtungen drastisch um ungefähr EUR 9 Millionen „abreifen“. Der Schuldenstand erhöhe sich, was durch die Kreditaufnahme für die neue Schule erklärbar sei. Jedenfalls positiv sei bezüglich des Schuldendienstes die Quote von ungefähr 2,5%, ein sehr guter Wert. Was ihm weniger gut gefalle sei, dass man rein mathematisch betrachtet etwa 60 Jahre an der Schuldentilgung arbeiten werden müssen, aber auch hier werde der Rechnungsabschluss aussagekräftiger sein. Bezüglich der Eigenfinanzierungsquote von 75% sei er der Meinung, dass man das besser und schauen könne, es auf die hundert Prozent oder knapp darüber zu schaffen. Er sehe keinen Grund, himmelhoch zu jauchzen, sei aber auch nicht zu Tode betrübt. Er bestätige GR Niedrist diesbezüglich und erachte es als wichtig, dass man sich nicht erst die letzten Wochen des Jahres, sondern schon früher, etwa im September, innerhalb der Fraktionen austauschen solle, was eigentlich wünschenswert wäre, was wie dringend gebraucht werde und was gemacht werden könne. Hier solle man intensiver in Gespräche eintreten, außerhalb eines isolierten Ausschusses. Einen zweiten Wunsch bringe er bezüglich „seines“ Themas „Umwelt“ vor. Er wisse schon, dass da große Summen drin stehen würden. Er wisse aber – und die anderen Anwesenden auch –, dass Umwelt nicht nur „Müll“ sei. Man könne an diese Geschichte auch ein bisschen engagierter herangehen. Wie StR Schramm-Skoficz bereits zum Ausdruck gebracht habe, sei ein Budget der in Zahlen gegossene politische Wille. Er hoffe, dieser politische Wille gehe in Zukunft etwas mehr in die Breite und man habe mehr Themen. Bildung, Schule und Kindergärten seien derzeit das Thema, und er hoffe, man habe in Zukunft mehr Möglichkeiten, den Willen entsprechend kundzutun.

Bgm. Posch äußert in Hinblick auf die von GR Erbeznik vorgebrachte Tilgungsdauer von 60 Jahren, dass diese wohl Berechnungen entstammen könne, die Stadt jedoch über kein Darlehen mit einer so langen Laufzeit verfüge.

Vbgm. Nuding kommt rechnerisch auf eine Tilgungsdauer von 40 Jahren.

Beschluss:

Der ordentliche Haushalt wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GRin Langer, StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

Der außerordentliche Haushalt wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GRin Langer, StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

Der mittelfristige Finanzplan wird mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GRin Langer, StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

Die vorliegenden Anträge zum Haushaltsplan 2018 werden mit 17 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm Tscherner, GR Niedrist, Ersatz-GRin Langer, StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

zu 13. **Änderung der Vereinbarung Haller Stadtmarketing**

ANTRAG:

Der Abschluss der in der Anlage enthaltenen „1. Ergänzung der Vereinbarung vom 1.9.2011 über das Haller Stadtmarketing“ wird genehmigt.

Demnach wird die in der Vereinbarung vom 1.9.2011 unter Punkt VI) 1. Absatz angeführte jährliche Subvention der Stadtgemeinde Hall in Tirol in der Höhe von EUR 155.000,00 netto mit Wirkung ab 1.1.2018 um jährlich EUR 10.000,00 netto aufgestockt, sodass ab diesem Zeitpunkt die jährliche Subvention der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Summe EUR 165.000,00 netto beträgt.

BEGRÜNDUNG:

Durch die deutlich gestiegene Anzahl der vom Stadtmarketing organisierten und durchgeführten Veranstaltungen in der Altstadt hat sich dessen Aufwand ebenso erhöht. Diese Veranstaltungen sind vor allem als wirtschaftlich wirksam im Sinne des Punktes I) 2) der Vereinbarung über das Haller Stadtmarketing vom 1.9.2011 zu sehen. Daher soll zur Abgeltung dieses zusätzlichen Aufwandes diese Vereinbarung vom 1.9.2011, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, dem Tourismusverband Region Hall – Wattens, der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG und dem Verein der Haller Kaufleute, mit Wirksamkeit ab 1.1.2018 angepasst werden. Dies im Sinne einer Erhöhung der jährlichen Subvention um EUR 10.000,00, sodass diese ab 1.1.2018 jährlich in Summe EUR 165.000,00 netto betragen soll.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

TOP 15. wird vorgezogen.

zu 15. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

15.1.

*Vbgm. Tscherner bezieht sich auf das gestoppte Projekt einer neuen **Kinderbetreuungseinrichtung in der Lend** und möchte wissen, ob es bezüglich des Grundstückes irgendwelche Planungen gebe.*

Bgm. Posch antwortet, dass damals die Stadt einen Teil des Grundstückes gekauft habe und der andere Teil einem gemeinnützigen Wohnbauträger gehöre. Diesbezüglich habe sie kürzlich eine Wohnanlage baubehördlich genehmigt.

15.2

*Vbgm. Tscherner bezieht sich auf die Geschäftsverteilung des Gemeinderates sowie die darin dem Infrastrukturausschuss zugewiesenen **Bauangelegenheiten** und zitiert: „Bauangelegenheiten: Angelegenheiten der städtischen Bauten und Bauvorhaben; Bauangelegenheiten“. Seien unter „Bauangelegenheiten“ auch privater und sonstiger Bau in Hall zu verstehen?*

Dies wird von Bgm. Posch verneint.

Vbgm. Tscherner fährt fort, dass man eigentlich in keinem Ausschuss eine Meldung habe, um zu wissen, wo wann irgendwelche Baubescheide ausgestellt würden.

Bgm. Posch bestätigt dies. Baubehörde seien nicht der Gemeinderat und nicht der Stadtrat, sondern es handle sich dabei um eine Bürgermeisterkompetenz. Bauangelegenheiten seien damit in keinem Ausschuss vorzubereiten, im Gegensatz zu Raumordnungsangelegenheiten.

Vbgm. Tscherner äußert, es gehe ihm hier rein um den Informationsfluss, dass etwa ein Baubescheid hinausgegangen sei. Man werde des Öfteren angeredet im Sinne von „du bist Vizebürgermeister und weißt nicht einmal, dass dort gebaut wird“. Da müsse er dann antworten, dass er nicht einmal wisse, dass ein Baubescheid ausgestellt worden sei. Da sei zu wenig Information, es solle zumindest einen Bericht geben, dass ein Baubescheid ausgestellt worden sei, damit habe es sich schon und die Leute im Ausschuss wüssten Bescheid und könnten allenfalls eine Antwort geben.

Bgm. Posch antwortet, dass dies auf Grund der Behördenzuständigkeit nicht vorgesehen sei.

Vbgm. Tscherner bringt vor, in anderen Gemeinden sei das nicht so streng.

Zu TOP 14. wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 18:55 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Dr. Schiffner eh.

GR Mag.^a Schmid eh.